

RAIFFEISEN

05255/122023

Raiffeisen Schweiz



Ausgabe 2023

**Statuten
Raiffeisen Schweiz
Genossenschaft**

Wir machen den Weg frei

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	1
I.	Firma, Gesellschaftsform und Sitz	1
II.	Zweck und Aufgaben	2
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Regionalverbände	8
V.	Organisation	9
	A. Generalversammlung	9
	B. Verwaltungsrat	14
	C. Geschäftsleitung	17
	D. Interne Revision	18
	E. Obligationenrechtliche Revisionsstelle	19
VI.	Firmazeichnung	19
VII.	Rechnungsablage, Reserven- und Gewinnverteilung	19
VIII.	Bekanntmachungen	20
IX.	Rechtsstreitigkeiten	20
X.	Auflösung und Liquidation von Raiffeisen Schweiz	21
XI.	Schlussbestimmungen	21

Dieser Text gilt sinngemäss für alle Geschlechter und eine Mehrzahl von Personen.

Ausgabe 2023

Präambel

Die genossenschaftlichen Raiffeisenbanken vermögen im Verband, was die einzelne Bank nicht vermag. Sie bekennen sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichten sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbanken stärken mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaftern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.

Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbanken. Sie unternehmen aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien von Raiffeisen Schweiz sicherzustellen.

I. Firma, Gesellschaftsform und Sitz

Art. 1

Unter der Firma

Firma, Gesellschaftsform

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
Raiffeisen Suisse société coopérative
Raiffeisen Svizzera società cooperativa
Raiffeisen Svizra associaziun
Raiffeisen Switzerland Cooperative

besteht ein Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht gemäss Art. 921 ff. OR.

Art. 2

¹Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisen Schweiz) ist der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken (nachfolgend RB).

Aufbau von Raiffeisen Schweiz, Sitz

²Sitz von Raiffeisen Schweiz ist St.Gallen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck

Raiffeisen Schweiz bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Verbreitung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in der Schweiz und ist dabei insbesondere bestrebt:

- a. die einzelnen RB zu unterstützen und zu fördern;
- b. gemeinsame Aufgaben und Interessen der RB und der Regionalverbände zu erfüllen und zu wahren;
- c. für die Existenzfähigkeit und Weiterentwicklung der Raiffeisen Gruppe¹ zu sorgen.

Art. 4

Aufgaben

¹Raiffeisen Schweiz:

- a. sichert in ihrer Funktion gruppenweit den Geldausgleich und die Liquiditätshaltung;
- b. fungiert als Leiter der zentralen Organisation im Sinne der Bankgesetzgebung. Sie stellt in diesem Rahmen mitunter die regulatorischen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für die Raiffeisen Gruppe sowie die gruppenweite Governance sicher und kann Instrumente einsetzen, die der Verbesserung der Eigenmittelsituation und der Governance der Raiffeisen Gruppe dienen;
- c. bezeichnet die bankengesetzliche Prüfgesellschaft und die zu wählende, obligationenrechtliche Revisionsstelle für die angeschlossenen RB;
- d. führt eine Interne Revision für die RB, Raiffeisen Schweiz und die Unternehmen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe.

²Raiffeisen Schweiz wahrt die Interessen der Raiffeisen Gruppe, insbesondere durch:

- a. Gesamtkoordination der Raiffeisen Gruppe gestützt auf Leitbild, Strategie der Raiffeisen Gruppe und gesetzlicher, regulatorischer, insbesondere aufsichtsrechtlicher Vorschriften;
- b. Risikokontrolle und Kreditrisikomanagement für die Raiffeisen Gruppe;
- c. Produktmanagement und Pflege des Leistungskataloges;
- d. Wahrung und Vertretung der Interessen der Raiffeisen Gruppe auf nationaler und internationaler Ebene bei Behörden, Verbänden und in der Öffentlichkeit;
- e. Erfüllung von Marketing- und Werbeaufgaben für die Raiffeisen Gruppe;

¹ Der Begriff «Raiffeisen Gruppe» umfasst alle Raiffeisenbanken, Raiffeisen Schweiz und Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt Beteiligungen von mehr als 50 Prozent an stimmberechtigtem Kapital hält sowie die Regionalverbände.

- f. Anpassung der Raiffeisen Gruppe an die Entwicklungen und Anforderungen des regulatorischen Umfeldes, des Bankenmarktes und der Wirtschaft;
- g. Sicherstellung der Governance von Tochtergesellschaften der Raiffeisen Schweiz.

³Raiffeisen Schweiz kann im Rahmen ihres Zweckes im In- und Ausland Vertretungen oder Zweigniederlassungen einrichten, Tochtergesellschaften gründen, Stiftungen errichten, sich an anderen Unternehmungen, insbesondere an Bank- und Finanzgesellschaften beteiligen oder mit ihnen Kooperationsverträge abschliessen sowie Liegenschaften erwerben, veräussern und belasten.

⁴Raiffeisen Schweiz erteilt den RB bindende Weisungen zur Durchsetzung gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher und standesrechtlicher Vorgaben, der Statuten der RB und von Raiffeisen Schweiz sowie der zur Geschäftsführung der RB nötigen Reglemente und Anleitungen, sofern diese von einer RB nicht eingehalten werden und die RB nicht selbst den regelkonformen Zustand zeitnah wiederherstellt. Die Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Massnahmen für die Ausübung des gemäss der Verordnung über die Banken und Sparkassen erforderlichen Weisungsrechts regelt der Verwaltungsrat im Reglement über die Ausübung des Weisungsrechtes der Raiffeisen Schweiz gegenüber den Raiffeisenbanken (Weisungsreglement). Der Verwaltungsrat kann Sanktionen beschliessen.

Art. 5

¹Raiffeisen Schweiz erbringt für die RB insbesondere Steuerungs-, Produktions- und Entwicklungsleistungen.

Dienstleistungen von Raiffeisen Schweiz gegenüber den Raiffeisenbanken

²Raiffeisen Schweiz garantiert die Verbindlichkeiten der RB und kann weitere finanzielle Beihilfen an RB gewähren.

³Raiffeisen Schweiz verrechnet den RB Leistungen kostendeckend. Das Reglement Finanzierungskonzept kann Ausnahmen (Leistungsvergünstigungen) vorsehen.

Art. 6

¹Raiffeisen Schweiz kann alle Arten von Bankgeschäften erbringen. Der Verwaltungsrat regelt die Geschäftstätigkeit im Geschäftsreglement von Raiffeisen Schweiz.

Eigene Bankgeschäfte

²Raiffeisen Schweiz erbringt eigene Bankgeschäfte in erster Linie in der Schweiz. Sie kann Ausland-Engagements eingehen. Diese dürfen risikogewichtet 5% der konsolidierten Bilanzsumme der Raiffeisen Gruppe nicht überschreiten, wobei die bankengesetzlichen Risikogewichtungsfaktoren gelten. Der Verwaltungsrat regelt das Auslandgeschäft in einem Reglement.

³Die eigenen Bankgeschäfte von Raiffeisen Schweiz im In- und Ausland unterstützen die Raiffeisen Gruppe und ergänzen das Bankgeschäft der RB.

Beteiligungskapital zur Stärkung der Eigenkapitalbasis sowie zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise

Art. 7

¹Der Verwaltungsrat kann die Schaffung von Beteiligungskapital zur Stärkung der Eigenkapitalbasis sowie zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) beschliessen. Das Beteiligungskapital kann zur Ausgabe von Beteiligungsscheinen im Zusammenhang mit der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital oder zur direkten Schaffung von Eigenkapital benutzt werden.

²Der Verwaltungsrat legt den Ausgabepreis der neuen Beteiligungsscheine fest. Der Nennwert eines Beteiligungsscheins bemisst sich nach demjenigen des Anteilsscheins.

³Tritt ein die Wandlung auslösendes Ereignis gemäss den Emissionsbedingungen ein, hat dies der Verwaltungsrat umgehend festzustellen und den Anlegern mitzuteilen.

⁴Die vermögensrechtliche Gleichstellung der Inhaber von Beteiligungsscheinen mit den RB gilt ab dem Feststellungsbeschluss des Verwaltungsrates gemäss Abs. 3.

III. Mitgliedschaft

Art. 8

Voraussetzungen

Mitglied von Raiffeisen Schweiz kann jedes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Institut in genossenschaftlicher Rechtsform werden, das insbesondere:

- die von der Generalversammlung verabschiedeten Musterstatuten für RB übernimmt;
- die Raiffeisengrundsätze in seinen Statuten anerkennt;
- die geltenden Statuten von Raiffeisen Schweiz anerkennt.

Art. 9

Erwerb

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der RB und der Genehmigung der RB-Statuten durch Raiffeisen Schweiz.

Art. 10

Raiffeisengrundsätze

Die RB haben folgende Grundsätze in ihren Statuten anzuerkennen:

- Der Geschäftskreis ist abzugrenzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz;
- Mitglied der jeweiligen RB können alle natürlichen und juristischen Personen sowie weitere Rechtsträger werden;
- Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Ausnahmen in einem Reglement;

- Für Verwaltungsratsmitglieder ist eine massvolle Entschädigung zulässig;
- Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden, und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

Art. 11

Die RB sind berechtigt:

Rechte der Mitglieder

- ihre Vertreter und Stellvertreter in die Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz zu wählen;
- Raiffeisen Schweiz zu beanspruchen:
 - als Geldverkehrs- und Anlagestelle mit marktkonformer Verzinsung der Anlagen;
 - für die marktkonforme Bevorschussung der Anlagen, soweit diese nicht für die gesetzliche Liquidität der betreffenden RB benötigt werden und Raiffeisen Schweiz die Mittel unter Berücksichtigung der Liquiditätsvorsorge für die Raiffeisen Gruppe ohne wesentlichen Verlust verfügbar machen kann;
 - für weitere Finanzierungsmöglichkeiten, sofern die von Raiffeisen Schweiz festgelegten Voraussetzungen bei den RB gegeben sind;
 - durch Benützung der Dienstleistungen von Raiffeisen Schweiz und der übrigen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe.

Art. 12

Die RB haben:

Pflichten der Mitglieder
I. Leistung von Beiträgen, Entgelte und Einzahlungsverpflichtung

- auf je CHF 100'000 Gesamtvolumen Finanzbuchhaltung (FIBU) zwei Anteilscheine von Raiffeisen Schweiz von CHF 1'000 zu übernehmen und nach Beschluss des Verwaltungsrates von Raiffeisen Schweiz ganz oder teilweise innert vorgegebener Frist einzuzahlen. Das Gesamtvolumen FIBU ist im Reglement Finanzierungs-konzept definiert;
- Nachsüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven;
- Beiträge und Entgelte an Raiffeisen Schweiz gemäss Reglement Finanzierungs-konzept zu entrichten sowie Beiträge an einen von Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds zur Deckung von Risiken, Schäden und Verlusten aus der Geschäftstätigkeit der RB und von Raiffeisen Schweiz zu leisten. Die Einzelheiten regelt das Reglement Finanzierungs-konzept und das Reglement über den Solidaritätsfonds.

Art. 13

Die RB sind verpflichtet:

Pflichten der Mitglieder
II. Treuepflichten

- in ihrer Geschäftsführung die Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen von Raiffeisen Schweiz einzuhalten und die Interessen der Raiffeisen Gruppe zu wahren;

- b. bindende Weisungen von Raiffeisen Schweiz, erlassen gestützt auf Art. 4 Abs. 4, zu befolgen;
- c. Raiffeisen Schweiz in schwerwiegenden Fällen ein Antragsrecht einzuräumen. Das Antragsrecht richtet sich an den Verwaltungsrat der RB. Lehnt der Verwaltungsrat der RB den Antrag ab, kann Raiffeisen Schweiz diesen der Generalversammlung der RB vorlegen;
- d. Raiffeisen Schweiz das Recht einzuräumen, ihre Anträge gemäss lit. c vor den Organen der RB zu vertreten;
- e. den Geschäftsbericht gemäss den Vorgaben von Raiffeisen Schweiz zu erstellen und die für die Erstellung der Konzernrechnung und die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen erforderlichen statistischen Daten Raiffeisen Schweiz zur Verfügung zu stellen;
- f. sich den bankengesetzlichen Prüfungen durch die von Raiffeisen Schweiz bezeichnete Prüfgesellschaft zu unterziehen;
- g. die Interne Revision an Raiffeisen Schweiz zu übertragen;
- h. nur eine von Raiffeisen Schweiz als wählbar bezeichnete obligationenrechtliche Revisionsstelle zu wählen oder abzuberufen;
- i. Mitglied des in ihrem Gebiet bestehenden Regionalverbandes zu sein;
- j. Mitglied bei den Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe zu sein, sofern die Generalversammlung obligatorische Mitgliedschaft beschliesst.

Art. 14

Pflichten der Mitglieder
III. Pflichtgeschäfte

Im Rahmen der Reglemente, Anleitungen und des Leistungskatalogs haben die RB:

- a. Geschäfte über Raiffeisen Schweiz abzuwickeln;
- b. Gelder, die nicht im Rahmen von Reglementen und Anleitungen ausgeliehen sind, bei Raiffeisen Schweiz anzulegen;
- c. Bankkredite ausschliesslich bei Raiffeisen Schweiz oder durch deren Vermittlung aufzunehmen;
- d. Produkte zu vertreiben und Dienstleistungen im Rahmen des Leistungskatalogs anzubieten;
- e. das festgelegte Grundangebot an Leistungen ihren Kunden gegenüber zu erbringen.

Art. 15

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Kündigung auf Jahresende, wobei eine Frist von 12 Monaten beachtet werden muss. Raiffeisen Schweiz kann mit der austretenden RB eine kürzere Kündigungsfrist vereinbaren;
- b. Auflösung oder Fusion;

- c. Ausschluss. Dieser kann durch den Verwaltungsrat nach Anhören der RB und des zuständigen Regionalverbandes mit sofortiger Wirkung vorgenommen werden:
 - 1. bei Wegfall einer Mitgliedschaftsvoraussetzung gemäss Art. 8;
 - 2. bei schwerwiegender Verletzung der Art. 10, 12, 13 oder 14, wenn diese nicht beseitigt wird;
 - 3. bei dauerndem oder schwerwiegendem Zuwiderhandeln gegen die Interessen der Raiffeisen Gruppe;
 - 4. wenn die Auflagen der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft in Bezug auf geordnete Geschäftsführung trotz schriftlicher Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht erfüllt werden.

Art. 16

¹Gegen den Ausschluss kann die betroffene RB innert Monatsfrist an die nächste ordentliche Generalversammlung rekurrieren.

Rekurs

²Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.

Art. 17

¹Der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz strebt eine einheitliche Einzahlungsquote unter den RB an. Die Einzahlungsquote entspricht dem Verhältnis des einbezahlten Kapitals zur Einzahlungsverpflichtung gemäss Art. 12 lit. a.

Einzahlungsquote, Abruf
und Rückzahlung von
Anteilscheinen

²Der Abruf der Einzahlungsverpflichtung und die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt in der Regel entlang der Einzahlungsquote unter Beachtung der Vorschriften des Obligationenrechts.

Art. 18

¹Ausgetretene und ausgeschlossene RB haben insoweit Anspruch auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert, als die verbleibenden Eigenmittel von Raiffeisen Schweiz den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Rückzahlung von
Anteilscheinen bei
Austritt und Ausschluss

²Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 19

¹Austretende oder ausgeschlossene RB:

Auslösungssumme

- a. schulden Raiffeisen Schweiz bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nach Art. 15 lit. a sämtliche auf sie entfallende Beiträge nach den Finanzierungsgrundsätzen und dem Reglement Finanzierungskonzept sowie nach dem Reglement über den Solidaritätsfonds, auch wenn ein Austritt oder Ausschluss frühzeitig oder mit sofortiger Wirkung erfolgen sollte;

- b. haben keinen Anspruch auf Auszahlung des mit ihren Leistungen geäußerten Anteils am Solidaritätsfonds;
- c. schulden Raiffeisen Schweiz eine Auslösungssumme von 1.5% ihrer Bilanzsumme gemäss letzter veröffentlichter Bilanz zur Abgeltung des Schadens, welcher durch den Austritt verursacht wird.

²Darüber hinaus kann Raiffeisen Schweiz finanzielle Beihilfen zurückfordern, die über die üblichen Leistungen von Raiffeisen Schweiz hinausgehen und der RB zur Existenzsicherung oder Förderung geleistet worden sind.

³Die Bestimmungen von Abs. 1 gelten auch im Fall des Austritts einer RB infolge Fusion mit einer Gesellschaft, welche nicht der Raiffeisen Gruppe angehört.

⁴Raiffeisen Schweiz kann die von der austretenden oder ausgeschlossenen RB geschuldete Auslösungssumme herabsetzen.

Art. 20

Firma Ausscheidende RB sind verpflichtet, eine Änderung des Firmennamens vorzunehmen und auf die Verwendung der Firma «Raiffeisen» zu verzichten.

IV. Regionalverbände

Art. 21

Organisation ¹Die RB schliessen sich in Regionalverbänden zusammen.

²Raiffeisen Schweiz legt nach Anhören der betroffenen Regionalverbände die Regionalverbandsgebiete fest.

³Die Regionalverbände organisieren sich als Vereine nach Art. 60 ff. ZGB und übernehmen die von Raiffeisen Schweiz erstellten Musterstatuten.

⁴Die Statuten und deren Änderungen sind von Raiffeisen Schweiz zu genehmigen.

Art. 22

Mitgliedschaft Alle von Raiffeisen Schweiz aufgenommenen RB werden gleichzeitig Mitglieder im Regionalverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.

Art. 23

Zweck und Aufgaben ¹Die Regionalverbände fördern und unterstützen die Verbindung zwischen den Raiffeisen Eignergremien und Raiffeisen Schweiz sowie zwischen den RB und Raiffeisen Schweiz.

²Sie übernehmen in ihrem Verbandsgebiet insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vertreters der RB in den RB-Rat sowie dessen Stellvertreters;

- b. Meinungs- und Meinungsbildung zu wichtigen Geschäften sowie hinsichtlich der Eignergremien und der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz;
- c. Vertretung der Interessen der im Regionalverband tätigen RB gegenüber regionalen Behörden, Wirtschaftsverbänden und anderen Organisationen.

³Zudem übernehmen die Regionalverbände in Abstimmung mit Raiffeisen Schweiz folgende Aufgaben:

- a. Vertretung der Interessen der Raiffeisen Gruppe gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft;
- b. Marktpositionierung der Raiffeisen Gruppe durch Marketing, Sponsoring und Medienarbeit mit Rücksicht auf regionale Eigenheiten.

V. Organisation

Art. 24

Die Organe von Raiffeisen Schweiz sind:

Organe

- a. die Generalversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. die obligationenrechtliche Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 25

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Raiffeisen Schweiz.

Oberstes Organ

²Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 26

¹Die Generalversammlung setzt sich aus je einem Vertreter pro RB zusammen.

Zusammensetzung und Stimmrecht

²Jede RB hat für Beschlüsse und Wahlen eine Stimme.

³Die RB wählt für jede Generalversammlung einen Vertreter sowie einen Stellvertreter.

⁴Mitglieder des Verwaltungsrates von Raiffeisen Schweiz können nicht gleichzeitig Vertreter der RB an der Generalversammlung sein.

Art. 27

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Änderung der Statuten von Raiffeisen Schweiz sowie Erstellen der Musterstatuten für die RB;
- b. Erlass des Leitbildes und Festlegung der langfristigen Grundsatzpolitik der Raiffeisen Gruppe;
- c. Erlass der Finanzierungsgrundsätze und des Reglements Finanzierungskonzept;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung, des Lageberichts und der Konzernrechnung, unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Rückzahlung von Kapitalreserven;
- e. Beschlussfassung über die obligatorische Mitgliedschaft der RB bei Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe;
- f. Beschlussfassung über traktandierete Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln;
- g. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle für die Prüfung des Einzelabschlusses von Raiffeisen Schweiz und der Konzernrechnung sowie Bezeichnung der wählbaren obligationenrechtlichen Revisionsstelle für die RB;
- h. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- i. Behandlung von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern;
- j. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;
- k. Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 28

Die Generalversammlung stimmt konsultativ über den Vergütungsbericht ab.

Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Art. 29

¹Die Generalversammlung stimmt in einer Konsultativabstimmung über die Anträge des Verwaltungsrates ab, betreffend der maximalen Gesamtbeträge der:

- a. Vergütung des Verwaltungsrates für das folgende Geschäftsjahr;
- b. Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Konsultativabstimmung zur Vergütung des VR und der GL

²Der Verwaltungsrat kann der laufenden Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder anderen Zeitperioden zur Konsultativabstimmung vorlegen.

³Lehnt die Generalversammlung auch weitere Anträge des Verwaltungsrates gemäss Abs. 2 konsultativ ab, sind mit Vertretern der RB die Erwartungen an die maximalen Gesamtvergütungsbeträge auszuarbeiten.

Art. 30

¹Für die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung gilt:

Einberufung

- a. Bekanntgabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung sowie der Daten für das gesamte Verfahren 5 Monate vor der Versammlung;
- b. Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste 12 Wochen vor der Versammlung;
- c. Versand der vom Verwaltungsrat festgelegten Traktandenliste und der Beschlussunterlagen sowie allfälligen Wahlvorschlägen 4 Wochen vor der Versammlung.

²Für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder ausserordentlichen Urabstimmung sind kürzere Fristen zulässig.

Art. 31

¹Jede RB kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste der Generalversammlung (Art. 48 Abs. 2 lit. b) stellen.

Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste

²Der Entscheid über die Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste obliegt dem Verwaltungsrat.

³Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung der antragstellenden RB begründet mitzuteilen.

Art. 32

Jeder Vertreter einer RB kann zu einem Geschäft anlässlich der Behandlung in der Generalversammlung Anträge stellen.

Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung

Art. 33

Anträge der RB sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen:

Traktandierungsrecht

- a. auf Begehren von $\frac{1}{10}$ der RB;
- b. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 34

¹Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Tagungsordnung

²Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen

ist. Der Präsident des Verwaltungsrates ernennt den Protokollführer und lässt die Stimmzählenden wählen.

³Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil. Zudem ist eine Vertretung der obligationenrechtlichen Revisionsstelle anwesend.

Art. 35

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.

²Bei Stimmgleichheit ist nach erfolgter Diskussion nochmals abzustimmen.

³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Der Beschluss über die Änderung der Statuten wird mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen gefasst.

⁵Der Beschluss über die inhaltliche Änderung von Art. 10 wird mit Zustimmung von $\frac{9}{10}$ aller angeschlossenen RB gefasst.

⁶Der Beschluss über:

- a. die Erhöhung der Nachschusspflicht;
- b. die Auflösung von Raiffeisen Schweiz;

wird mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller angeschlossenen RB gefasst.

⁷Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn $\frac{1}{10}$ der RB es in der Generalversammlung verlangt.

⁸Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln.

Art. 36

¹Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

²Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Art. 37

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die nicht am Ort der Generalversammlung anwesenden RB ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Beschlussfassung,
Wahlen

Tagungsort

Verwendung
elektronischer Mittel

Art. 38

¹Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

²Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Generalversammlung.

Art. 39

¹Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der RB feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jede RB Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

²Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Generalversammlung wiederholt werden. Die Frist bis zur nächsten Generalversammlung kann kürzer sein als 4 Wochen (Art. 30 Abs. 1 lit. c).

³Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.

Art. 40

Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle die Ausübung der Befugnisse der Generalversammlung vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) anordnen.

Art. 41

¹Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss.

²Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.

³Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmzählenden und bestimmt aus ihren Reihen einen Leiter.

⁴Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.

⁵Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.

Virtuelle General-
versammlung

Voraussetzungen
für die Verwendung
elektronischer Mittel

Urabstimmung

Einberufung und
Durchführung der
Urabstimmung

Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung

Art. 42

¹Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- a. sooft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle als erforderlich erachten;
- b. auf Begehren von $\frac{1}{10}$ der RB unter Angabe der Traktanden;
- c. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

²Die Befugnisse der ausserordentlichen Generalversammlung können vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (ausserordentliche Urabstimmung) ausgeübt werden.

³Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Generalversammlung oder die ausserordentliche Urabstimmung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung oder die Urabstimmung.

B. Verwaltungsrat

Art. 43

Zusammensetzung

¹Der Verwaltungsrat besteht aus 8 bis 12 Mitgliedern.

²Neue Mitglieder sollen die Qualifikationen des Verwaltungsrates ergänzen und erweitern. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen sowie von Bankbehörden der RB zu achten. Grundsätzlich soll die Hälfte des Verwaltungsrates aus Vertretern der RB bestehen.

Art. 44

Wahlvoraussetzungen

Als Verwaltungsrat kann nur gewählt werden, wer Mitglied einer angeschlossenen RB ist.

Art. 45

Amtsdauer, Altersgrenze

¹Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

²Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

³Ein Mitglied kann dem Verwaltungsrat maximal 12 Jahre angehören.

⁴Mitglieder des Verwaltungsrates scheidern nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 70. Altersjahr vollenden.

Art. 46

Einberufung

¹Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr.

²Der Präsident oder ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Geschäftsleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.

³Die Einberufung veranlasst der Präsident. Ist dieser verhindert, wird die Sitzung durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen.

Art. 47

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgibt.

Beschlussfassung und Protokoll

²Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und hält seine Wahlen ab mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Verwaltungsrates doppelt.

³Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 48

¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung von Raiffeisen Schweiz sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung der Geschäftsleitung und der Internen Revision.

Pflichten, Befugnisse

²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von RB sowie Zustimmung zu Geschäftskreisänderungen;
- b. Festsetzung von Datum, Ort und Traktandenliste der Generalversammlung, Unterbreitung von Wahlvorschlägen für den Verwaltungsrat sowie Stellungnahme zu den Anträgen an die Generalversammlung;
- c. Anordnung einer Urabstimmung in besonderen Fällen;
- d. Entscheid über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Generalversammlung oder Urabstimmung;
- e. Festlegung der Geschäftspolitik der Raiffeisen Gruppe und von Raiffeisen Schweiz im Rahmen der Grundsätze gemäss Art. 27 lit. b sowie Genehmigung des Budgets;
- f. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung von Raiffeisen Schweiz;
- g. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie des Vergütungsberichtes;
- h. Erlass der für die Geschäftsführung von Raiffeisen Schweiz und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente, insbesondere für das Auslandgeschäft;
- i. Erlass eines Reglements für die Gewährung finanzieller Beihilfen an einzelne RB;
- j. Erhöhung des Anteilscheinkapitals;

- k. Entscheid über die Rückzahlung des Anteilscheinkapitals;
- l. Festlegung der Verrechnungsgrundsätze für Leistungen von Raiffeisen Schweiz an die RB;
- m. Errichtung und Aufhebung von Vertretungen oder Zweigniederlassungen von Raiffeisen Schweiz sowie Beschlussfassung über die Gründung von Tochtergesellschaften, Errichtung von Stiftungen, Beteiligung an anderen Unternehmungen, insbesondere an Bank- und Finanzgesellschaften sowie Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften;
- n. Wahl des Vizepräsidenten und der Mitglieder der Verwaltungsrats-Ausschüsse;
- o. Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Leiters der Internen Revision sowie deren Stellvertreter;
- p. Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft für Raiffeisen Schweiz und die RB;
- q. Entgegennahme und Behandlung der Berichte der Geschäftsleitung, der Internen Revision, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft von Raiffeisen Schweiz;
- r. Beschlussfassung über den Beitritt zu nationalen oder internationalen Organisationen;
- s. Erstellen der Musterstatuten für die Regionalverbände, Genehmigung der individuellen Regionalverbandsstatuten sowie Festlegung der Regionalverbandsgebiete nach Anhören der betroffenen Regionalverbände;
- t. Erlass der für die Geschäftsführung der RB nötigen Reglemente;
- u. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Geschäftsleitung und RB oder Regionalverbänden, wobei die Parteien anzuhören sind;
- v. Erlass der für die Ausübung des Antrags- und Weisungsrechts von Raiffeisen Schweiz in schwerwiegenden Fällen gemäss Art. 13 lit. c nötigen Reglemente.

Art. 49

¹Der Verwaltungsrat steht mit dem RB-Rat in einem Meinungsaustausch zu strategischen und politischen Themen.

²Der Meinungsaustausch findet in der Regel viermal pro Jahr statt.

³Der Verwaltungsrat legt die Gegenstände des Meinungsaustausches fest.

⁴Die Einladung zum Meinungsaustausch veranlasst der Präsident des Verwaltungsrates. Ist dieser verhindert, wird die Einladung durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates veranlasst.

Zusammenarbeit mit den Raiffeisenbanken

⁵Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Meinungsaustausch schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel unter Angabe der Traktanden und Beilage der notwendigen Unterlagen.

⁶Der Präsident des Verwaltungsrates leitet den Meinungsaustausch und veranlasst die Protokollführung.

⁷Bei verbleibenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwaltungsrat und dem RB-Rat obliegt dem Verwaltungsrat der abschliessende Entscheid.

Art. 50

¹Der Verwaltungsrat bestellt die erforderlichen Ausschüsse mit zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufgaben.

Ausschüsse

²Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der ständigen Ausschüsse in einem Reglement.

³Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 46 und 47 sinngemäss.

C. Geschäftsleitung

Art. 51

¹Der Geschäftsleitung steht die Geschäftsführung im Sinne des Bankengesetzes zu. Ihr obliegt die Führung des zentralen Bank- und Dienstleistungsbetriebes gemäss Art. 4–6.

Aufgaben

²Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Geschäftspolitik der Raiffeisen Gruppe und von Raiffeisen Schweiz verantwortlich.

³Ausgewählte Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten an den Sitzungen des Verwaltungsrates und dessen Ausschüssen teil. Sie haben beratende Stimme und das Recht zur Antragstellung.

Art. 52

¹Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

Pflichten, Befugnisse

- a. Antragstellung über die dem Verwaltungsrat bzw. seiner Ausschüsse zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
- b. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates bzw. seiner Ausschüsse;
- c. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
- d. Erlass der für die Geschäftsführung von Raiffeisen Schweiz erforderlichen Weisungen im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- e. Erlass der für die Geschäftsführung der RB erforderlichen Anleitungen im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;

- f. Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bei der RB, falls infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat der RB nicht mehr beschlussfähig ist;
- g. Beschlussfassung über die der Geschäftsleitung gemäss den Reglementen und Kompetenzordnungen vorbehaltenen Angelegenheiten.

²Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsleitung in einem Reglement.

Art. 53

Zusammenarbeit mit den Raiffeisenbanken

¹Die Geschäftsleitung steht mit einem von den RB bezeichneten Gremium in einem Meinungsaustausch zu operativen Themen.

²Der Meinungsaustausch findet in der Regel viermal pro Jahr statt.

³Die Geschäftsleitung legt die Gegenstände des Meinungsaustausches fest.

⁴Der Vorsitzende der Geschäftsleitung leitet den Meinungsaustausch und veranlasst Einladung, Erstellung der Traktandenliste und Beilagen sowie Protokollführung.

D. Interne Revision

Art. 54

Aufgaben, Organisation

¹Die Interne Revision führt bei den angeschlossenen RB, bei Raiffeisen Schweiz und den Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe Prüfungen durch.

²Die Interne Revision ist direkt dem Verwaltungsrat unterstellt.

Art. 55

Pflichten, Befugnisse

¹Der Internen Revision obliegen insbesondere:

- a. Sicherstellung einer fachgerechten und effizienten Prüfung;
- b. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates bzw. der von diesen bestimmten zuständigen Ausschüssen über die Prüfungstätigkeit und die Prüfungsergebnisse der Internen Revision sowie Orientierung über ausserordentliche Vorkommnisse;
- c. Antragstellung über die dem Verwaltungsrat bzw. dessen Ausschüssen zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
- d. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates und dessen Ausschüsse;
- e. Koordination der Tätigkeit der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft und der Internen Revision für RB, Raiffeisen Schweiz und die Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe.

²Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der Internen Revision in einem Reglement.

E. Obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 56

¹Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Amtsdauer und Aufgaben

²Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Firmazeichnung

Art. 57

¹Zur verbindlichen Zeichnung im Namen von Raiffeisen Schweiz sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

Unterschriftsberechtigung

²Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und mindestens ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat ernannten Geschäftsleitungsmitglieder und deren Stellvertreter sowie die von der Geschäftsleitung bezeichneten Vollzeichnungsberechtigten, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

VII. Rechnungsablage, Reserven- und Gewinnverteilung

Art. 58

¹Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Jahresrechnung, Bilanzierung und Verwendung des Bilanzgewinns

²Der gesetzliche Reservefonds wird geäuft durch Beträge, die ihm zufolge gesetzlicher Bestimmungen zugewiesen werden müssen.

³Über den verbleibenden Bilanzgewinn entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.

⁴Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine und der Dividende auf Beteiligungsscheinen dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden, und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 59

Publikationen
und Mitteilungen

¹Die Bekanntmachungen von Raiffeisen Schweiz erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.

²Mitteilungen von Raiffeisen Schweiz an die RB erfolgen auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

IX. Rechtsstreitigkeiten

Art. 60

Schiedsgericht

¹Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten zwischen:

- a. Raiffeisen Schweiz und Mitgliedern ihrer Organe;
- b. Raiffeisen Schweiz und RB;
- c. Raiffeisen Schweiz und Regionalverbänden;
- d. den RB unter sich;

entscheidet einschliesslich aller Vor- und Zwischenfragen endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht mit Sitz in St.Gallen.

²Jede der streitenden Parteien bezeichnet einen Schiedsrichter. Die so gewählten Schiedsrichter wählen innert 30 Tagen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Diesem steht bei Stimmgleichheit im Schiedsgericht der Stichentscheid zu.

³Jede Partei kann das Verfahren auslösen, indem sie mit eingeschriebenem Brief die anderen Parteien auffordert, innert 14 Tagen ihren Schiedsrichter zu bestimmen. Weigert sich eine Partei einen Schiedsrichter zu bestimmen, oder können sich die Schiedsrichter über den Obmann nicht einigen, so wird der Präsident des Handelsgerichts des Kantons St.Gallen ersucht, denselben zu ernennen.

⁴Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben über alle im Rechtsstreit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse und Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

X. Auflösung und Liquidation von Raiffeisen Schweiz

Art. 61

¹Im Fall einer Auflösung von Raiffeisen Schweiz ist die Liquidation vom Verwaltungsrat durchzuführen, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Liquidation

²Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung des Nominalwerts der Anteil- und Beteiligungsscheine verbleibende Vermögen von Raiffeisen Schweiz darf nicht verteilt werden, sondern ist verzinslich anzulegen und von der Schweizerischen Nationalbank treuhänderisch zu verwalten, bis sich eine neue Unternehmung mit dem in Artikel 3 angestrebten Zweck gebildet hat.

³Kann das Liquidationsergebnis nicht innert 10 Jahren einer entsprechenden neuen Unternehmung übergeben werden, ist das Vermögen einer öffentlichen oder steuerbefreiten privaten Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zu übergeben.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 62

Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 16. Juni 2023 beschlossen.

Rechtskraft

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Im Namen des Verwaltungsrates

Präsident des Verwaltungsrates:

Protokollführerin:

Thomas A. Müller

Simone Haag